



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Neuburg a.Inn  
Raiffeisenstr. 6  
94127 Neuburg a.Inn

Ihre Nachricht  
31.07.2019

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum  
18.10.2019

**Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Änderung des Flächennutzungsplans (Deckblatt 50) und im Parallelverfahren des Bebauungsplan GE Schmelzing- Brummer (Deckblatt 4)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Altlasten

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.



Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

#### Abwasserentsorgung / Niederschlagswasser

Die Planung enthält weder Angaben zur geplanten Schmutzwasserentsorgung noch zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Nach § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Mit der geplanten Maßnahme wird eine größere, ursprünglich bewaldete Fläche versiegelt. Um der verminderten Grundwasserneubildung entgegen zu wirken, ist das Niederschlagswasser weitgehend breitflächig am Ort der Entstehung wieder zu versickern. Die überwiegende Ableitung in Oberflächengewässer ist zu vermeiden.

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind. Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen.

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage eines prüfbaren Bauentwurfs möglich, mit dem die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung aufgezeigt und nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen